

**Durchschrift**

Samtgemeinde Fintel  
Berliner Straße 3  
27389 Lauenbrück

**Ansprechpartner:** Herr Röbbert  
**Telefon:** 0511 9895 – 427  
**Telefax:** 0511 9895 – 745-427  
**E-Mail:** roebbert@fuk.de  
  
**Unser Zeichen:** FU-ROW-Fintel / rö  
  
**Datum:** 11. August 2015

**Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Samtgemeinde Fintel durch unseren Aufsichtsdienst nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII am 16.04.2015 - Feuerwehrhäuser Fintel, Vahlde, Stemmen -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Zu diesem Zweck und zur Planung von möglichen Maßnahmen für die kommenden Jahre wurde o.g. Besichtigungstermin vereinbart, an denen die nachstehenden Personen teilnahmen:

Frau Hoppe, FBL Ordnungsamt Samtgemeinde Fintel  
Herr Intelmann, Gemeindebrandmeister Feuerwehr Samtgemeinde Fintel  
Herr Kistenbrügger, stv. Gemeindebrandmeister Feuerwehr Samtgemeinde Fintel  
Herr Krüger, FBL Bau und Planung Samtgemeinde Fintel  
Herr Lemmermann, Kreisbrandmeister Feuerwehr LK Rotenburg (Wümme)  
Herr Lüdemann, Kreissicherheitsbeauftragter Feuerwehr LK Rotenburg (Wümme)  
Herr Runge, Abschnittsleiter Feuerwehr LK Rotenburg (Wümme)  
Herr Sandau, Ortsbrandmeister Feuerwehr Fintel (nur Fintel)  
Herr Röbbert, Aufsichtsperson Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Die Ortsfeuerwehren Fintel, Vahlde und Stemmen wurden durch unseren Aufsichtsdienst stichpunktartig besichtigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die Bestimmungen von § 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) und § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092-1: 2012-04 „**Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Im Vorgespräch wurde die Sicherheitsorganisation besprochen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen werden als Ersthelfer ausgebildet und werden regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, fortgebildet. Die regelmäßigen Prüfungen von Ausrüstungen und Geräten werden

nach Ihren Angaben durchgeführt und dokumentiert. Die elektrischen Anlagen der Feuerwehrhäuser werden alle vier Jahre, die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie hand- und kraftbetätigte Tore jährlich einer regelmäßigen Prüfung unterzogen. Feuerlöscher sind in den Feuerwehrhäusern vorhanden und werden regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, geprüft.

Bei der Besichtigung wurden die nachfolgend genannten Sicherheitsdefizite, die zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen führen können, ermittelt. Kleinere Mängel sind mit den Beteiligten vor Ort besprochen und deren Behebung zugesichert worden. Sie werden deshalb in diesem Bericht nicht mehr gesondert aufgeführt.

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Persönliche Schutzausrüstung – Einsatzkleidung**

Es wurden Einsatzüberjacken vorgefunden (Fintel), die nicht vollständig über die erforderlichen Leistungsstufen verfügen und somit nicht den Anforderungen entsprechen.

Feuerwehrangehörigen, die einer erhöhten thermischen Belastung ausgesetzt sein können, müssen über die vollständige persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Nach § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung** (FwVO)“ müssen bei besonderen Gefahren spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind. Spezielle persönliche Schutzausrüstungen sind insbesondere:

- Feuerwehrsutzhkleidung gegen erhöhte thermische Einwirkungen, bestehend aus Feuerwehr-Einsatzüberjacke und Feuerwehr-Einsatzüberhose, jeweils Leistungsstufe 2 nach DIN EN 469:2007-02
- Feuerschutzhaube nach DIN EN 13911

Für Feuerwehrangehörige, deren Einsatz in Bereichen mit erhöhten thermischen Belastungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind die vorhandenen persönlichen Schutzausrüstungen zu vervollständigen bzw. auszutauschen. Der Bestand ist auch in den übrigen Ortsfeuerwehren zu überprüfen.

### **1.2 Persönliche Schutzausrüstung – Innenausstattungen von Feuerwehrhelmen**

Es wurden Helme vorgefunden (Fintel), die nicht den Anforderungen entsprechen.

Feuerwehrhelme mit Nackenschutz müssen den Anforderungen nach DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“ (früher DIN 14940) entsprechen.

Bisherige Feuerwehrhelme nach DIN 14940 können weiter getragen werden. Jedoch müssen bei den vorhandenen Helmen mit Innenausstattungen aus Kunststoff diese gegen Innenausstattungen mit Textilbänderung ausgetauscht werden. Die Innenausstattungen aus Kunststoff weisen altersbedingt nicht mehr die erforderlichen Stoßdämpfungswerte auf bzw. haben nicht die geforderte Temperaturbeständigkeit. Zur Umrüstung gehört auch die Ausstattung mit einem gabelförmigen Kinn-Nacken-Riemen.

Die betroffenen Helme sind entsprechend umzurüsten oder auszutauschen bzw. innerhalb der Feuerwehr zu prüfen oder aus dem Feuerwehrdienst zu entfernen. Der Bestand ist auch in den übrigen Ortsfeuerwehren zu überprüfen.

### 1.3 Erste-Hilfe-Material / Verbandbuch - Hinweis

Auch in den Feuerwehrhäusern sind Verbandkasten und Verbandbuch bereitzustellen.

Nach § 24 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Träger des Brandschutzes dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten der kleine Verbandkasten „**VC**“ (DIN 13157), der große „**VE**“ (DIN 13169) und der auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführte „**VK**“ (DIN 14142), der den Inhalt des „**VE**“ umfasst.

### 1.4 Kanister zur Beförderung von Kraftstoffen - Nutzungsdauer

In einigen Ortsfeuerwehren werden Kraftstoffkanister aus Kunststoff verwendet.

Nach Punkt 4.1.1.15 vom „**Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**“ (ADR) in Verbindung mit der „**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**“ (GGVSEB) ist die zulässige Verwendungsdauer für Kanister aus Kunststoff zur Beförderung von Kraftstoffen auf Fahrzeugen, vom Datum ihrer Herstellung an gerechnet, fünf Jahre, siehe auch Geräteprüfung (GUV-G 9102). Hierzu zählen auch Kombikanister für Motorsägen.

## 2. Spezifische Sicherheitsdefizite

Die nachstehenden Sicherheitsdefizite sind für die Ortsfeuerwehren spezifisch aufgelistet.

### 2.1 **Ortsfeuerwehr Fintel**

#### 2.1.1 Beleuchtung der Stellplätze

Die Beleuchtung der Stellplätze ist augenscheinlich nicht ausreichend. Lampen befinden sich nur an den vorderen Stützen der Tore und an den Seitenwänden. Die Verkehrswege im hinteren Bereich und zwischen den Fahrzeugen werden nicht ausreichend beleuchtet.

Nach § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 Abs. 2 des Anhangs der ArbStättV sind Beleuchtungsanlagen so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden. Für die Innenraumbeleuchtung im Feuerwehrhaus ergibt sich aus Ref. Nr. 1.1.1. DIN EN 12464 Teil 1 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten**“ und dem Abschnitt 2 der **Informationsschrift „Sicherheit im Feuerwehrhaus“** (GUV-I 8554) ein Richtwert von 150 lx für Stellplatzbereiche. Schlagschatten und Blendungen sind durch eine geeignete Montage der Leuchten zu vermeiden. Dieses ist der Fall, wenn die Leuchten nicht mittig über den Fahrzeugen montiert sind, sondern über den Verkehrswegen.

Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzugleichen.

### 2.1.2 Sanitärräume - Hinweis

Eine Duschkmöglichkeit ist nicht vorhanden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, siehe auch Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Als Mindestausstattung ist jeweils eine Anlage für Damen und Herren vorzusehen, zusätzliche Einrichtungen sind evtl. nach örtlicher Gegebenheit erforderlich. Für Damen sind mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche notwendig. Für Herren müssen mindestens ein WC, zwei Urinale sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorhanden sein.

### 2.1.3 Lagerung von Gefahrstoffen

Die Ortsfeuerwehr verfügt nicht über die Möglichkeit, Gefahrstoffe qualifiziert zu lagern. Die Jugendfeuerwehr nutzt die Räumlichkeiten mit.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit einer Kennzeichnung versehen sind, siehe § 8 Abs. 2 „**Gefahrstoffverordnung**“ (GefStoffV). Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden. Gefahrstoffe sind so aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden, vgl. § 8 Abs. 5 **GefStoffV**.

Es ist sicher auszuschließen, dass u. a. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Gefahrstoffen in Berührung kommen können. Hierzu sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. abschließbare Schränke bei Kleinmengen, Gefahrstoffschränke, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen.

### 2.1.4 PKW-Stellplätze

Die PKW-Stellplätze für die Feuerwehrangehörigen befinden sich neben dem Stauraumbereich vor der Fahrzeughalle im direkten Ausfahrtsbereich. Kreuzende Wege zwischen anfahrenden Feuerwehrangehörigen im Alarmfall und ausfahrenden Fahrzeugen bzw. Personen sowie daraus resultierende Störungen des Arbeitsablaufs, die zu Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen führen können, sind nicht auszuschließen.

Nach § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit Abschnitt 7.3 bzw. Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser - Planungsgrundlagen**“ ist für die Einsatzkräfte eine entsprechende Anzahl von Parkplätzen im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses erforderlich. Die Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mindestens der Anzahl der Sitzplätze der eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen.

Die Zahl der erforderlichen PKW-Stellplätze ist sicher zu stellen. Bei der Ausweisung von Stellplätzen ist darauf zu achten, dass für die Einsatzkräfte keine zusätzlichen Gefahren entstehen, kreuzende Wege sind zu vermeiden. Die Anordnung der PKW-Stellplätze auf dem Grundstück soll einen möglichst direkten Weg zum Umkleidebereich ermöglichen, der Alarmweg ist zu beachten.

Des Weiteren ist auch im Winter ein sicheres Begehen der Verkehrswege durch entsprechenden Winterdienst zu gewährleisten.

#### 2.1.5 Stolperstellen vor dem Feuerwehrhaus (PKW-Stellplätze)

Der Bereich der PKW-Stellplätze vor dem Feuerwehrhaus weist deutliche Unebenheiten bzw. Absenkungen und somit Stolperstellen auf.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhangs zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können.

Die Stolperstellen sind zu beseitigen.

#### 2.1.6 Photovoltaikanlage

Auf dem Dach des Feuerwehrhauses wurde eine Photovoltaikanlage installiert.

Bei Schneefall ist damit zu rechnen, dass sich auf der PV-Anlage Schneebretter bilden, die bei Ihrem Abgang Feuerwehrangehörige oder Beschäftigte verletzen können und die Begehrbarkeit der Verkehrswege deutlich einschränken.

Nach § 4 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen bauliche Anlagen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine Verletzung durch herab fallende Gegenstände verhindern, siehe § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 bzw. Punkt 2.1 des Anhangs zur ArbStättV.

Über den Verkehrswegen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, z. B. sind Schneefanggitter zu montieren.

#### 2.1.7 Beleuchtung Außenbereich

Die Beleuchtung im Außenbereich, insbesondere im Eingangsbereich, ist augenscheinlich nicht ausreichend.

Der Außenbereich des Feuerwehrhauses ist entsprechend zu beleuchten, siehe § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1), § 3a Abs. 1 „**ArbStättV**“ in Ver-

bindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs und DIN EN 12464 Teil 2 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten**“.

Demnach sollen PKW-Stellplätze und Gehwege mit einer Beleuchtungsstärke von 10 lx zu beleuchten sein.

Alarmparkplätze müssen mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 50 lx zu beleuchten sein, siehe Abschnitt 7.3 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“.

Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## **2.2 Ortsfeuerwehr Vahlde**

### 2.2.1 Stellplatzgröße/ Verkehrswege um die Fahrzeuge (TSF)

Die Umkleidebereiche befinden sich in der Fahrzeughalle, abgetrennt neben dem Fahrzeug. Der linke Hallenbereich wird mit Regalen als Lagerraum genutzt.

Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um das Fahrzeug werden nicht erfüllt, siehe § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“. Es muss sichergestellt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen von Fahrzeugen vermieden werden, siehe § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53).

Die Breiten der Verkehrswege um die Fahrzeuge sind ausreichend, wenn zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und –klappen verbleibt.

Für das gelagerte Material sind ggf. entsprechende Räumlichkeiten als Lagerraum zu schaffen. In den Verkehrswegen sind keine Materialien zu lagern.

Die Bedingungen sind vor Ort zu prüfen und insbesondere auch für die zukünftige Fahrzeugbeschaffung zu berücksichtigen. Die Verkehrswege neben dem neuen Fahrzeug müssen freigehalten werden.

### 2.2.2 Tordurchfahrt (Abmessungen) - Hinweis

Das Hallentor hat eine Durchfahrtsbreite von ca. 3,28 m und eine Durchfahrtshöhe von ca. 2,73 m.

Nach § 4 Abs. 2 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrrhäusern so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

Diese Forderung ist bei Durchfahrten erfüllt, wenn zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 0,5 m besteht sowie diese mindestens 0,2 m höher sind als die maximale Höhe der Fahrzeuge.

Die vorhandenen Torabmessungen sind insbesondere bei der Neubeschaffung eines Fahrzeuges zu beachten.

### 2.2.3 Rutschhemmung des Stellplatzfußbodens

Der Fußboden der Stellplätze weist augenscheinlich nicht die notwendige Rutschhemmung der Bewertungsgruppe R12 auf.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 des Anhanges zur ArbStättV müssen Fußböden in Räumen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher sowie rutschhemmend sein und dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen.

Das „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181) konkretisiert diese Forderung. Im Bereich der Fahrzeugstellplätze ist eine Rutschhemmung der Bewertungsgruppe R12 erforderlich.

Bewertungsgruppen der Bodenbeläge von benachbarten Räumen dürfen nur um eine Bewertungsgruppe variieren.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorhandene Fußboden der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen.

### 2.2.4 Entwässerung des Stellplatzfußbodens

Eine Stellplatzentwässerung ist nicht vorhanden.

Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit den Fahrzeugen bei Regen bzw. nach einem Waschen und insbesondere bei Schnee in den Stellplatzbereich eingebracht.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 des Anhanges zur ArbStättV sowie Abschnitt 6.3 Tabelle 3 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“ muss die gesamte Bodenfläche ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben.

Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. Im Winter ist darüber hinaus das Abtauen von Schneeresten an Fahrzeugen zu berücksichtigen.

### 2.2.5 Abgasabsaugung, Dieselmotoremissionen (DME)

In der Fahrzeughalle wird ein Dieselfahrzeug abgestellt. Es besteht die Gefährdung durch krebserzeugende Dieselmotoremissionen. Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) und § 9 „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“ müssen Dieselmotoremissionen in Fahrzeughallen beim Aus- und Einrücken grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die Dieselmotoremissionen durch eine Abgasabsaugung nach TRGS 554 Abschnitt 4.2.5 zu beseitigen. Diese Maßnahme ist insbesondere dann er-

forderlich, wenn die Persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen in der Fahrzeughalle untergebracht sind.

Besteht die Möglichkeit, dass Dieselmotoremissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können und kann eine Gefährdung für die Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Abgasabsauganlage vorzusehen.

Nach TRGS 554 Anlage 4 Abschnitt 5 ist keine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch DME nur dann anzunehmen, wenn:

- Eine Fahrzeughalle mit nur einem Stellplatz besetzt ist.
- Umkleideräume, Aufenthaltsräume oder Lager- oder Werkstattbereiche bereits räumlich ausgelagert sind.
- Nach dem Starten des Motors unmittelbar ausgerückt wird und sich keine weiteren Feuerwehrangehörigen im Stellplatzbereich beim Ein- und Ausfahren aufhalten.
- Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten nur mit abgestellten Motor und belüfteter Halle durchgeführt werden.
- Durch eine ausreichende Lüftung (natürlich oder technisch) Dieselmotoremissionen abgeführt werden.

Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren.

#### 2.2.6 Ladungssicherung auf Feuerwehrfahrzeugen

Im TSF werden schwere Ausrüstungsgegenstände (Hochdrucklöschgerät) offensichtlich nicht ausreichend gesichert im Mannschaftsraum transportiert. Im Falle einer starken Bremsung oder eines Unfalls kann diese ungesicherte Ladung Feuerwehrangehörige im erheblichen Maße gefährden.

Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger müssen so gestaltet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen vermieden werden, siehe § 5 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53). Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Geräte so arretiert sind, dass sie sich insbesondere während der Fahrt nicht unbeabsichtigt lösen.

Die ungesicherte Ladung ist zu entfernen oder auf geeignete Weise zu sichern, z. B. im Geräteraum des Fahrzeugs.

#### 2.2.7 Lagermöglichkeiten

Im Feuerwehrhaus sind die Lagermöglichkeiten bereits sehr eingeschränkt.

Laut § 4 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen bauliche Anlagen so eingerichtet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

Nach Abschnitt 5 „Raum- und Flächenbedarf“ Tabelle 1 Nr. 4.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrehäuser - Planungsgrundlagen**“ richtet sich die Notwendigkeit nach dem jeweiligen Nutzungskonzept. Der Bedarf muss von jeder Kommune eigenverantwortlich geprüft werden.

Es ist darauf zu achten, dass Flure und Verkehrswege frei von Gegenständen gehalten werden. Bei Bedarf sind geeignete Lagermöglichkeiten zu schaffen.

### 2.2.8 Sanitärräume - Hinweis

Eine Duschkmöglichkeit ist nicht vorhanden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, siehe auch Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Als Mindestausstattung ist jeweils eine Anlage für Damen und Herren vorzusehen, zusätzliche Einrichtungen sind evtl. nach örtlicher Gegebenheit erforderlich. Für Damen sind mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche notwendig. Für Herren müssen mindestens ein WC, zwei Urinale sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorhanden sein.

### 2.2.9 Tür mit Glaseinsatz

Im Küchenbereich befindet sich eine Tür, deren Scheibe augenscheinlich nicht aus bruch sicherem Material besteht.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs.1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Abschnitt 1.7 Abs. 4 des Anhangs der ArbStättV sowie der Arbeitsstätten-Regel ASR A 1.7 „**Türen und Tore**“ müssen lichtdurchlässige Türflächen bruch sicher sein oder die Füllungen müssen durch feste Abschirmungen (z. B. Stabgitter) so geschützt sein, dass sie beim Öffnen und Schließen nicht eingedrückt oder Personen nicht durch diese hindurchgedrückt werden können. Werkstoffe für durchsichtige Flächen gelten als bruch sicher, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (z. B. Einscheiben- und Verbundsicherheitsglas).

Türen mit Glaseinsätzen sind mit bruch sicheren Scheiben auszustatten oder entsprechend gegen Eindrücken zu schützen.

## 2.3 **Ortsfeuerwehr Stemmen**

### 2.3.1 Arbeitsgruben

Im Stellplatzbereich befindet sich eine Arbeitsgrube. Über die Nutzung konnten keine eindeutigen Angaben gemacht werden.

Arbeitsgruben müssen ständige Sicherungen gegen Hineinstürzen haben, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 2.1 des Anhangs der ArbStättV. Das Schutzziel wird erreicht, wenn Öffnungen von Arbeitsgruben abgedeckt (z. B. mit Bohlen oder Rosten), mit Geländern umwehrt oder durch Ketten oder Seile abgesperrt sind. Außerdem müssen Arbeitsgruben deut-

lich erkennbar sein, z. B. durch gelb/schwarze Gefahrenkennzeichnung der Ränder oder eine Innen- bzw. Außenbeleuchtung mit mehr als doppelt so großer Beleuchtungsstärke als der Arbeitsraum bzw. die Fahrzeughalle. Radabweiser sind an Arbeitsgruben nicht erforderlich. Sie bilden eine ständige Stolpergefahr und verhindern das mögliche Hineinfahren von Fahrzeugen nicht.

Arbeitsgruben müssen schnell und sicher verlassen werden können, siehe § 21 Abs. 2 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1). Das Schutzziel wird erreicht, wenn die Arbeitsgruben mit mindestens zwei Treppen an den Enden der Grube ausgestattet sind, deren Neigungswinkel kleiner 45° ist. Abweichend kann eine Treppe mit einem Neigungswinkel bis 60° als zweite Treppe ausgeführt werden, wenn diese nur als Notausstieg benutzt wird. Bei Gruben bis max. 5 m Länge ist an Stelle einer zweiten Treppe auch ein anderer trittsicherer Ausstieg ausreichend, z. B. eine fest angebrachte Stufenanlegeleiter mit Haltemöglichkeit an der Ausstiegsstelle. Steigleitern sind als Ausstieg weniger geeignet, Steigeisen sind unzulässig. Vor dem Betreten der Grube sind die Abdeckungen im Bereich beider Treppen zu entfernen. Die Länge der Arbeitsgruben muss so bemessen sein, dass beim Besetzen der Grube mit dem längsten zu erwartenden Fahrzeug die Ausgänge nicht gleichzeitig verstellt werden können.

Arbeitsgruben müssen ausreichend belüftet werden, um das Auftreten brennbarer Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge zu verhindern. Das Schutzziel kann durch freie (natürliche) oder technische Lüftung erreicht werden. Eine natürliche Lüftung ist bei nicht oder nicht dicht, z. B. mit Gitterrosten, abgedeckten Arbeitsgruben ausreichend, wenn das Verhältnis von Grubenlänge zu Grubentiefe mindestens 3:1 und die Grubentiefe max. 1,6 m beträgt. Dicht, z. B. mit Holzbohlen, abgedeckte Arbeitsgruben mit den genannten Abmessungen müssen für eine gute natürliche Durchlüftung vor dem Betreten vollständig aufgedeckt werden. Eine schnellere Durchlüftung wird z. B. durch einen Luftstrom zwischen zwei gegenüberliegenden Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore) längs der Grubenachse erreicht. Ist mit dem Auftreten gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Stäube oder Nebel in gefährlichen Mengen zu rechnen, z. B. bei Arbeitsgruben mit mehr als 5 Fahrzeugwechseln pro Stunde, ist eine technische Lüftung erforderlich.

Die vorhandene Arbeitsgrube ist entsprechend herzurichten oder die Nutzung ist sicher auszuschließen (z. B. durch Verfüllen).

### 2.3.2 Entwässerung des Stellplatzfußbodens

Eine Stellplatzentwässerung ist nicht vorhanden.

Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit den Fahrzeugen bei Regen bzw. nach einem Waschen und insbesondere bei Schnee in den Stellplatzbereich eingebracht.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 des Anhanges zur ArbStättV sowie Abschnitt 6.3 Tabelle 3 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen**“ muss die gesamte Bodenfläche ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben.

Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. Im Winter ist darüber hinaus das Abtauen von Schneeresten an Fahrzeugen zu berücksichtigen.

### 2.3.3 Abgasabsaugung, Dieselmotoremissionen (DME)

In der Fahrzeughalle wird ein Dieselfahrzeug abgestellt. Es besteht die Gefährdung durch krebserzeugende Dieselmotoremissionen. Der Umkleidebereich und ein Aufenthaltsbereich befinden sich in der Fahrzeughalle.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) und § 9 „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“ müssen Dieselmotoremissionen in Fahrzeughallen beim Aus- und Einrücken grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die Dieselmotoremissionen durch eine Abgasabsaugung nach TRGS 554 Abschnitt 4.2.5 zu beseitigen. Diese Maßnahme ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen in der Fahrzeughalle untergebracht sind.

Besteht die Möglichkeit, dass Dieselmotoremissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können und kann eine Gefährdung für die Gesundheit nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Abgasabsauganlage vorzusehen.

Nach TRGS 554 Anlage 4 Abschnitt 5 ist keine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch DME nur dann anzunehmen, wenn:

- Eine Fahrzeughalle mit nur einem Stellplatz besetzt ist.
- Umkleideräume, Aufenthaltsräume oder Lager- oder Werkstattbereiche bereits räumlich ausgelagert sind.
- Nach dem Starten des Motors unmittelbar ausgerückt wird und sich keine weiteren Feuerwehrangehörigen im Stellplatzbereich beim Ein- und Ausfahren aufhalten.
- Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten nur mit abgestellten Motor und belüfteter Halle durchgeführt werden.
- Durch eine ausreichende Lüftung (natürlich oder technisch) Dieselmotoremissionen abgeführt werden.

Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren.

### 2.3.4 Aufenthaltsbereich in der Fahrzeughalle

In der Fahrzeughalle befindet sich neben dem Umkleidebereich auch ein Aufenthaltsbereich ohne räumliche Trennung. Durch Schmutz, Keime oder Bakterien kann eine Infektionsgefahr in Räumen zur Nahrungsaufnahme bestehen.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) ist dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Gemäß Anhang 1 Punkt 4.2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Pausenräume oder Pausenbereiche als separate Räume zu gestalten, wenn es die Arbeitsbedingungen erfordern.

Eine räumliche Trennung zwischen Umkleidebereich, Aufenthaltsraum bzw. Abstellbereich der Fahrzeuge ist herzustellen.

### 2.3.5 Bodenbelag Werkstatt

Der Bodenbelag in der Werkstatt bzw. im Lager weist offensichtlich keine ausreichende Rutschhemmung auf. Es besteht hier die Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 des Anhangs zur ArbStättV müssen Fußböden in Räumen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher sowie rutschhemmend sein und dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Das „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181) konkretisiert diese Forderung.

Der Fußboden ist mit einem trittsicheren Bodenbelag auszustatten.

### 2.3.6 Beleuchtung der Fahrzeughalle, Lampen Schulungsraum Dachgeschoss

Die Beleuchtung der Stellplätze befindet sich mittig über dem Fahrzeug und ist augenscheinlich nicht ausreichend. Der Lichtschalter für die Fahrzeughalle ist nur aus der Werkstatt zu erreichen. Die Lampen im Schulungsraum sind nicht ausreichend befestigt bzw. die Deckenverkleidung löst sich teilweise ab.

Nach § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) und § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 Abs. 2 des Anhangs der ArbStättV sind Beleuchtungsanlagen so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden. Für die Innenraumbeleuchtung im Feuerwehrhaus ergibt sich aus Ref. Nr. 1.1.1. DIN EN 12464 Teil 1 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten**“ und dem Abschnitt 2 der Informationsschrift „**Sicherheit im Feuerwehrhaus**“ (GUV-I 8554) ein Richtwert von 150 lx für Stellplatzbereiche. Schlagschatten und Blendungen sind durch eine geeignete Montage der Leuchten zu vermeiden. Dieses ist der Fall, wenn die Leuchten nicht mittig über den Fahrzeugen montiert sind, sondern über den Verkehrswegen.

Lichtschalter sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Nach Abschnitt 2 der Informationsschrift „**Sicherheit im Feuerwehrhaus**“ (GUV-I 8554) müssen Lichtschalter leicht zugänglich, selbstleuchtend und in der Nähe von Zu- und Ausgängen installiert sein. Eine Schaltmöglichkeit für die gesamte Innenraumbeleuchtung bereits im Zugangsbereich zum Feuerwehrhaus ist zu empfehlen. Das Betreten nicht beleuchteter Räume wird so vermieden.

Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzugleichen. Insbesondere ist das Einschalten der Hallenbeleuchtung zu korrigieren.

### 2.3.7 Sanitärräume

Im Feuerwehrhaus sind ein WC und ein Waschbecken vorhanden. Für Damen sind keine getrennten Einrichtungen vorhanden. Eine Duschköglichkeit ist nicht vorhanden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, siehe auch Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrlhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Als Mindestausstattung ist jeweils eine Anlage für Damen und Herren vorzusehen, zusätzliche Einrichtungen sind evtl. nach örtlicher Gegebenheit erforderlich. Für Damen sind mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche notwendig. Für Herren müssen mindestens ein WC, zwei Urinale sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorhanden sein.

Bitte teilen Sie uns innerhalb der nächsten drei Monate mit, welche Maßnahmen Ihrerseits veranlasst wurden bzw. veranlasst werden, um die aufgeführten sicherheitstechnischen Mängel abzustellen.

Die beiliegenden Durchschriften bitten wir an den Gemeindebrandmeister sowie den Gemeindegemeinschaftsbeauftragten weiterzuleiten.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält Herr Kreisbrandmeister Lemmermann.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Geschäftsführer  
Im Auftrag

gez. Unterschrift  
(Dirk Röbbert)